

## **Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Gemeinde Klostermansfeld**

Vorbemerkungen:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) bzw. des ab 01.07.2014 in Kraft getretenen Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA), den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik LSA) auf Grundlage des Runderlasses des MI vom 15.10.2020 zur erleichterten Aufstellung des Jahresabschlusses.

Mit Datum vom 05.09.2023 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erstellt.

Zu den im Prüfbericht gemachten Beanstandungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

### **B<sub>1</sub>: Die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2014 steht nicht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nach § 90 Abs. 3 GO LSA im Einklang.**

Die Gemeinde Klostermansfeld hat seit Jahren ein Haushaltskonsolidierungskonzept um Fehlbeträge zu reduzieren. Im Zeitraum 2017 und 2018 wurde durch das Ministerium für Inneres des Landes Sachsen-Anhalt eine Haushaltsanalyse durchgeführt. Die dabei festgestellten Einspar- bzw. Einnahmepotentiale wurden umgesetzt. Dennoch ist ein Ausgleich nicht ersichtlich.

Auf die größten Ausgabepositionen der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage hat die Gemeinde kaum Einfluss. Pflichtaufgaben werden bereits zurückgestellt bzw. eingeschränkt. Ein Ausgleich des Ergebnisplanes ist dennoch nur unter grundlegenden Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen des Landes möglich. Auf die Neugestaltung des Finanzausgleichsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt wird daher gesetzt.

### **B<sub>2</sub>: Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.**

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz war mit enormen Kraftanstrengungen, insbesondere der Bewertung des Anlagevermögens verbunden. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen war erst 2019 abgeschlossen. Erst danach konnten die Veränderungen im Anlagevermögen bewertet werden.

### **B<sub>3</sub>: Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde ist unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze gem. § 90 GO LSA i.V.m. § 9 Abs. 2 GemHVO Doppik zu planen und durchzuführen.**

Die geringeren Einzahlungen sind hauptsächlich auf um ca. 20.000 € niedrigere Gewerbesteureinzahlungen und 20.000 € niedrigere Konzessionseinzahlungen zurückzuführen.

Die um - 324.312,34 € Abweichung zum Planansatz ist hauptsächlich auf die nicht in 2014 gezahlte Kreisumlage i.H.v. 265.079 € und weniger zu zahlende Gewerbesteuerumlage i.H.v. 42.729 € zurückzuführen.

Desweiteren setzt sich der fortgeschriebene Planansatz aus dem ursprünglichen Planansatz und über- und außerplanmäßig bewilligten Haushaltsmitteln zusammen.

Da zu Beginn des Haushaltsjahres in der Regel noch keine beschlossenen und durch die Kommunalaufsicht bewilligten Haushaltsansätze zur Verfügung stehen, werden vorläufig überplanmäßige Mittel eingegeben, um pflichtige Buchungen zu ermöglichen. Nach Bestätigung der Haushaltssatzung durch die Kommunalaufsicht werden diese üblicherweise sofort wieder gelöscht. Im Haushaltsjahr 2014 wurde dies versäumt, sodass sich im Ergebnis erhebliche Planabweichungen bei bestimmten Positionen ergeben.